

Gemeinde Amerdingen
Landkreis Donau-Ries



Die Gemeinde Amerdingen erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 7, 8 und 9 des Bestattungsgesetzes folgende

**Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung)**

Stand einschließlich 1. Änderungssatzung vom 12.04.2002

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof und das Leichenhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 493 Gemarkung Amerdingen sind Eigentum der Gemeinde Amerdingen. Der Friedhof und das Leichenhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 70 Gemarkung Bollstadt sind Eigentum der Kath. Kirchenstiftung St. Ulrich, Bollstadt.
- (2) Die Gemeinde Amerdingen unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

§ 2

Verwaltung der Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der in § 1 Abs. 1 genannten Bestattungseinrichtungen obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ihre Pflichten durch Vertrag einem Dritten ganz oder teilweise überlassen.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Bestattungseinrichtungen nach § 1 dieser Satzung stehen für die Bestattung aller im Gemeindegebiet verstorbenen Personen und aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, zur Verfügung.
- (2) Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise zugelassen werden.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Mitglieder der Familie des Nutzungsberechtigten sind sein Ehegatte, seine Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister. Wie ein Mitglied der Familie ist auch der Lebensgefährte eines unverheirateten Nutzungsberechtigten zu behandeln. Mit Zustimmung der Gemeinde kann auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzungsberechtigten auch eine sonstige Person im Familiengrab bestattet werden.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
 2. Durchführung der Erdbestattung
 3. Beisetzung von Urnen.
- (2) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall Befreiung von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 erteilt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.
- (5) Die Verbringung und Bestattung von Tot- und Fehlgeburten an anderer Stelle als im Friedhof ist untersagt, es sei denn, die Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 14.09.1970 wird eingehalten.

§ 5 Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 09.12.1970 vorliegen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab geschlossen ist.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit dem Pfarramt und unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen fest. Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht. Der Sarg wird rechtzeitig vor Beginn der Beerdigung geschlossen.
- (3) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

- (4) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen. Die Beisetzung erfolgt in den in § 8 bezeichneten Gräbern.

§ 6

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre. Bei Gräbern von Kindern bis zu 6 Jahren und bei Urnengräbern beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.
- (2) Leichenausgrabungen und Umbettungen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde und der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) zulässig und von entsprechendem Fachpersonal durchzuführen. Angehörige und sonstige Personen dürfen bei der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

§ 7

Eigentum an den Grabstätten

Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum des in § 1 Abs. 1 genannten Eigentümers des Friedhofsgrundstücks.

§ 8

Gräberarten

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in:

1. Reihengräber (Einzelgräber)
2. Familiengräber (Doppelgräber)
3. Kindergräber
4. Urnengräber

- (2) Reihengräber sind Grabstätten mit einer Grabstelle mit einer Länge von 2,20 m und einer Breite von 0,90 m.

- (3) Familiengräber sind Grabstätten mit zwei Grabstellen mit einer Länge von 2,20 m und einer Breite von 1,80 m.

- (4) Kindergräber sind Grabstätten mit einer Grabstelle mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,80 m, die für die Bestattung von Kindern bis zu 6 Jahren bestimmt sind. Im Übrigen gelten für Kindergräber die Vorschriften über Reihengräber sinngemäß.

- (5) Urnengräber sind Grabstätten mit einer Grabstelle mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,80 m. Im Übrigen gelten für Urnengräber die Vorschriften über Familiengräber (Doppelgräber) sinngemäß.

- (6) Die Tiefe des einzelnen Grabes ist in jedem Fall so zu bemessen, dass die Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m unter der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) liegt. Bei Doppelbelegung (d. h. in einer Grabstelle werden zwei Leichen übereinander beigesetzt) muss zwischen Oberkante des unteren Sarges und der Unterkante des oberen Sarges eine Erdzwischenenschicht von mindestens

30 cm vorhanden sein.

(7) Die Anlegung der Grabstätten erfolgt nach einem Friedhofsplan.

§ 9

Belegung der Grabstätten

- (1) Es wird grundsätzlich der Reihe nach beigesetzt. Soweit Grabstätten im belegten Friedhofsteil frei geworden sind, kann unter diesen von den Hinterbliebenen gewählt werden. Im Übrigen wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (2) In einer Grabstelle dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie ohne Tieferlegung beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen pro Grabstelle.
- (3) In einem Familiengrab dürfen auch Kinder unter 6 Jahren beigesetzt werden.
- (4) Die Belegung der Gräber ist in einem Friedhofsplan nachzuweisen. Aus dem Friedhofsplan und den ergänzenden Unterlagen muss sich mindestens die erstmalige Belegung und der Ablauf der Ruhefrist ergeben.

§ 10

Grabnutzungsrecht

- (1) Bei allen Grabstätten wird das Grabnutzungsrecht durch die Entrichtung der hierfür in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde festgelegten Gebühr erworben. Das Grabnutzungsrecht wird jeweils nur einer Person eingeräumt. Diese Person ist Nutzungsberechtigter.
- (2) Die Übertragung des Grabnutzungsrechtes unter Lebenden bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung oder sonstigen Rechtsgültigen Verfügung (z.B. Übergabevertrag) ausdrücklich zugewendet wurde. Leben aber der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall Vorrang.
- (4) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes auf die in § 3 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Personen in der dort enthaltenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat die früher geborene Person das Vorrecht.

§ 11

Dauer des Grabnutzungsrechtes

- (1) Der Beginn des Grabnutzungsrechtes wird ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Belegung von dem Tag des Erwerbs ab gerechnet. Liegt der Zeitpunkt der Belegung ausnahmsweise vor dem in § 10 Abs. 1 genannten Zeitpunkt, beginnt das Grabnutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Belegung.
- (2) Die Dauer des Grabnutzungsrechtes richtet sich grundsätzlich nach der Ruhefrist (§ 6 Abs. 1). Wird

in einem Familiengrab ausnahmsweise ein Kind unter 6 Jahren beigesetzt, so richtet sich die Dauer des Grabnutzungsrechtes, trotz der für Kinder unter 6 Jahren geltenden verkürzten Ruhefrist von 15 Jahren, nach der für Erwachsene geltenden Ruhefrist. Das Grabnutzungsrecht verlängert sich bei Wiederbelegung bis zum Ablauf der Ruhefrist; entsprechende Gebühren sind nachzuentrichten.

- (3) Das Grabnutzungsrecht (§ 10) kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen erneute Zahlung der Grabgebühren in der Regel um die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. In Ausnahmefällen kann das Grabnutzungsrecht auch nur um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist vor Ablauf des Grabnutzungsrechts zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung des Grabnutzungsrechts besteht nicht.
- (4) Beantragen mehrere Beteiligte die Verlängerung des Benutzungsrechts zu ihren Gunsten, so entscheidet die Gemeinde darüber, wer es erhält; in der Regel bleibt der zuletzt Nutzungsberechtigte weiterhin Nutzungsberechtigter, wenn auch er die Verlängerung beantragt.
- (5) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch Benachrichtigung des zuletzt Nutzungsberechtigten hingewiesen werden. Ist der letzte Nutzungsberechtigte nicht bekannt, erfolgt für die Dauer von 6 Wochen öffentliche Bekanntmachung nach der jeweils geltenden Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts einer Grabstätte, in der Urnen beigesetzt sind, kann die Gemeinde die Urnen entfernen. Die Gemeinde ist berechtigt, die aus dem Urnengrab entnommenen Aschenbehälter in würdiger Weise an der von ihr bestimmten Stelle im Friedhof der Erde zu übergeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Erdbestattungen auch für Urnengräber.
- (7) Wird innerhalb der Benutzungsdauer auf eine Grabstätte verzichtet, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 12 Grabpflege

Nach Ankauf bzw. einer Bestattung sind die Gräber von dem Nutzungsberechtigten oder einem von ihm beauftragten Dritten zu bepflanzen und würdig zu gestalten sowie in diesem Zustand zu erhalten. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, kann die Gemeinde die Gräber ein-ebnen und einsäen lassen.

§ 13 Errichtung von Grabdenkmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabdenkmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Dies gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfes ein schließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ohne Genehmigung errichtete Grabdenkmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 14

Art und Beschaffenheit der Grabdenkmäler

- (1) Die Grabdenkmäler müssen sich nach Material und Gestaltung ihrer Umgebung einfügen und der Würde des Friedhofs entsprechen. Sie dürfen in ihrer Form, Farbe und Bearbeitung nicht verunstaltend wirken. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (2) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Es ist nach den allgemein gültigen Regeln auf entsprechenden Fundamenten so zu befestigen, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.
- (3) Es dürfen nur stehende Grabsteine verwendet werden. Grababdeckungen sind nur in den dafür gesondert ausgewiesenen Friedhofsteilen zulässig. Auch für Grababdeckungen gelten die Bestimmungen nach § 13 dieser Satzung.
- (4) Grabdenkmäler dürfen grundsätzlich folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Kindergräber:	Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m;
Reihengräber:	Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m;
Familiengräber:	Höhe 1,40 m, Breite 1,50 m;
Urnengräber:	Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m.
- (5) Nicht gestattet sind:
 1. Inschriften und Motive, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen
 2. Grabdenkmäler aus Glas, Porzellan, Emaille, Mauerwerk, Gips oder Kunststoff
 3. Nachbildungen von Felsen oder Grotten.
- (6) Soweit Grabdenkmäler, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, können diese Grabdenkmäler auf dem Friedhof verbleiben bis sie durch einen neuen Grabstein ersetzt werden.

§ 15
Unterhaltung und Entfernung
von Grabdenkmälern

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal und die Grabeinfassung in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Herunterfallen von Teilen des Grabdenkmals verursacht werden. Grabdenkmäler, die Umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung zur Behebung der Mängel auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er den ordnungsgemäßen Zustand nicht innerhalb der gestellten Frist wieder herstellt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Grabnutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Entfernt die Gemeinde das Grabdenkmal, so kann sie die hierfür anfallenden, tatsächlichen Kosten erheben.

§ 16
Grabstättengestaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Die Grabbepflanzung muss möglichst niedrig gehalten werden und darf die Höhe des Grabdenkmals nicht überschreiten. Außerdem darf die Bepflanzung nicht über die Grabränder überstehen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher oder der Bepflanzung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, auf Kosten des Nutzungsberechtigten anordnen.
- (3) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung nach Abs. 1 und 2 zu gestalten. Die Grabstättengestaltung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist, bzw. bis zum Ende des Grabnutzungsrechts fortzuführen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen usw. ist nicht gestattet.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweils Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verpflichtete die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts abräumt.

§ 17 **Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind durchgehend für den Besuch geöffnet. Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 18 **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- (3) Im Friedhof ist verboten:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung durch die Gemeinde erteilt wurde, z.B. für Arbeitsfahrzeuge der Gärtner und Steinmetze. Das Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Versehrtenfahrzeuge;
 - b) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen;
 - c) das Rauchen, Lärmen, Spielen und jegliche Verursachung von störenden Geräuschen;
 - d) das Mitbringen von Hunden (ausgenommen Blindenhunde) und Laufenlassen von Haustieren aller Art;
 - e) das Verteilen von Druckschriften aller Art;
 - f) gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - g) das unberechtigte Abpflücken, Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen und Ästen;
 - h) Unrat außerhalb der vorgesehenen Plätze abzulagern;
 - i) das Betreten von Anlagen, Einfassungen und Grabhügeln;
 - j) Gefäße, Werkzeuge, Gießkannen u.ä. an den Gräbern und in den Hecken abzustellen und aufzubewahren;
 - k) die Ausführung gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde. Eine Genehmigung für die rein gärtnerische Anpflanzung der Gräber ist nicht erforderlich.

§ 19 **Arbeiten im Friedhof**

- (1) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten im Friedhof untersagt.

- (2) Mit dem Einfüllen eines Grabes darf erst begonnen werden, wenn die Trauergäste den Friedhof verlassen haben.
- (3) Bestattungsunternehmen, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof einer Zulassung, die von der Gemeinde erteilt wird. Dabei kann der Umfang der Tätigkeit im Einzelnen festgelegt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Satzung oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstößt und ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt. Die Zulassung wird auf Dauer erteilt und nur in begründeten Fällen entzogen.

§ 20 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder deren Beauftragte entstehen. Der Gemeinde obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall

Die Gemeinde kann zur Erfüllung nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen kann angeordnet werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer insbesondere

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 4);
- b) gegen die Gestaltungsvorschriften für Grabmale verstößt (§ 15);
- c) nicht zugelassene Materialien für die Errichtung von Grabmalen benützt (§ 14 Abs. 5);
- d) Grabdenkmäler ohne Gründung aufstellt (§ 15 Abs. 2);
- e) die Vorschriften über die Herstellung und Unterhaltung der Grabbeete zuwiderhandelt (§ 16 Abs. 1 bis 3);

- f) verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände nicht von den Gräbern entfernt (§ 16 Abs. 4);
- g) Leichenausgrabungen oder Umbettungen ohne die erforderlichen Genehmigungen vornimmt (§ 6 Abs. 3);
- h) die Ausmaße der Gräber nicht einhält (§ 8 Abs. 2 bis 4);
- i) gegen Verhaltensvorschriften auf dem Friedhof verstößt (§ 18);
- j) den Vorschriften für die Zulassung von Gewerbetreibenden und die Durchführung ihrer Arbeiten zuwiderhandelt (§ 19 Abs. 3).

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die Gemeinde Amerdingen vom 14.03.1976 außer Kraft.

Amerdingen, den 29.07.1993

gez.

Mayer
1. Bürgermeister

Anmerkung:

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzung wurden zusammengefasst.